

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TU-024420-A1-024

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Zusatzfahrwerksfedern**

den Änderungsumfang zur Verstärkung der Hinterachsfederung

vom Typ : **30-30-005-01-02**

Cibach

des Herstellers : Eibach Suspension

Technology GmbH Am Lennedamm 1 57413 Finnentrop

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug <u>unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens und der Anbauanleitung</u> unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-024420-A1-024

Auftraggeber : Eibach Suspension

Technology GmbH

Prüfgegenstand : Zusatzfahrwerksfedern

Typ : 30-30-005-01-02



Blatt 2 von 4

12.12.2002

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fiat (I)
Handelsbezeichnung	Ducato 14 (230), Ducato 15 (244)
Fahrzeughersteller	Peugeot (F)
Handelsbezeichnung	Boxer
Fahrzeughersteller	Citroën (F)
Handelsbezeichnung	Jumper

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Nur für Fahrzeuge mit ABS und ohne lastabhängigen Bremsdruckregler an Achse 2

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Verstärkung der Hinterachsfederung durch zusätzliche Fahrwerksfedern auf besonderen Federsitzen

Teileart : Schraubendruckfeder

Herstellbetrieb : Eibach Federn, 57413 Finnentrop

Typ : 30-30-005-01-02 Ausführungen : 1 Hinterachsfeder

Kennzeichnung : Ausführungsbezeichnungen s.u.

Art und Ort der Kennzeichnung : Aufdruck im Bereich der mittleren Windung

Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	Hinterachse
Feder-Ausführungen	3051.4.102HA
Kennung	linear
Außendurchmesser (mm)	152
Drahtdurchmesser (mm)	12,5
Federlänge Lo (mm)	240
Gesamtwindungszahl	5,6

Endanschläge (Serienpuffer)	Hinterachse
Material	Gummi

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-024420-A1-024

Auftraggeber : Eibach Suspension

Technology GmbH

Prüfgegenstand : Zusatzfahrwerksfedern

Typ : 30-30-005-01-02



Blatt 3 von 4

12.12.2002

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.2 Anhängekupplung

Die vorgeschriebene Maximalhöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 420 mm.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1 Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- IV.2 Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.
- **IV.3** Der Einbau der Federn und Federsitze insbesondere im Bereich der Bridenbefestigung ist zu überprüfen.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau der Federn und Federsitze erfolgt entsprechend der beiliegenden Einbauanleitung.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
	M. ZUSATZ-FAHRWERKSFEDERN AN ACHSE 2, Eibach Suspension, TYP: 30-30-005-01-02, KENNZ. : 3051.4.102 HA

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-024420-A1-024

Auftraggeber : Eibach Suspension

Technology GmbH

Prüfgegenstand : Zusatzfahrwerksfedern

Typ : 30-30-005-01-02



Blatt 4 von 4 12.12.2002

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 041014361) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 12.12.2002

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Ulrich